

Die Bereitstellung der Investitionsmittel darf nur in der Höhe erfolgen, die über die tragbare Belastung hinausgeht. Der Investitionsbetrag ist in jedem Einzelfall zu berechnen; jede Schematisierung hat zu unterbleiben. Die Kosten der laufenden Unterhaltung dürfen nicht durch Investitionsmittel herabgesetzt werden.

2. Die für die Erstellung neuer wasserwirtschaftlicher Anlagen von hier zu bestätigenden Einzelmaßnahmen sind grundsätzlich ebenso wie vor hinsichtlich der Investitionsmittelbereitstellung zu behandeln, d. h. es ist in jedem Einzelfall die tragbare Belastung zu prüfen und zur Bestätigung hier vorzulegen. Die Bestätigungsvorlage ist sinngemäß wie bei Ziffer 1 vorzunehmen.
3. Die Flächen für die Gewinnung neuen Ackerlandes sind auf die Kreise und von diesen auf die Gemeinden zu verteilen nach den gegebenen Möglichkeiten. Zum Zwecke der Auswahl der Flächen sind Kommissionen gemäß Abschnitt III zu bilden. Die ausgewählten Flächen sind wie folgt zu erfassen:

Träger der Maßnahmen	Flächengröße ha	Derzeitiger Kulturzustand	Wert oder Bonitätsklasse	Gesamtkosten	Vorgesehener Investitionsbetrag	
				DM	insgesamt DM	je 1 ha DM

II. Zusage der Investitionsmittel

Die im Erlaß des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Wasserwirtschaft, vom 24. November 1949*) vorgesehene Limitierung gilt nur für die Prüfung. Die Zusage der Investitionsmittel für jede Einzelmaßnahme bedarf rückwirkend zum 1. Januar 1950 der hiesigen Bestätigung. Zu diesem Zwecke sind zu Abschnitt-I Ziffern 1 und 3 listenmäßige Anträge umgehend hierherzugeben. Zu Abschnitt I Ziffer 2 gelten die Bestimmungen des vorstehend angeführten Erlasses mit der Abänderung, daß die Prüfungsbefunde nur von denjenigen Objekten vorzulegen sind, die im Investitionsplan aufgenommen sind oder aufgenommen werden sollen.

III. Überwachungskommission

1. Zum Zwecke der Auswahl und Kontrolle der Arbeiten zur Gewinnung neuen Ackerlandes ist am Sitze einer jeden Regierung eine Landeskommission, am Sitze eines jeden Kreises eine Kreiskommission und in jeder Gemeinde eine Gemeindekommission zu bilden.
2. Die Landeskommission hat zu bestehen aus je einem Vertreter
 - a) der Landesregierung als Vorsitzendem,
 - b) des Landesausschusses der VdGB,
 - c) des FDGB,
 - d) des agrarpolitischen Ausschusses im Landtag,
 - e) der landwirtschaftlichen höheren Lehranstalt (Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule bzw. der landwirtschaftlichen Fakultät).

Die Kreiskommission hat zu bestehen aus je einem Vertreter

- a) des Kreisrates als Vorsitzendem,
- b) des Kreisausschusses der VdGB,
- c) des FDGB,
- d) des agrarpolitischen Ausschusses des Kreistages,

*) Den Landesregierungen durch Rundschreiben bekanntgegeben.

- e) der landwirtschaftlichen Schule (Direktor oder Kreiswirtschaftsberater).

Die Gemeindekommission hat zu bestehen aus je 3 Mitgliedern

- a) des Gemeinderates,
 - b) des für landwirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Ausschusses der Gemeindevertretung,
 - c) der örtlichen VdGB.
3. Die Mitglieder der Landeskommission zu a) und e) benennt der Minister für Land- und Forstwirtschaft, der die Vorschläge zu b), c) und d) bestätigt. Die Mitglieder der Gemeindekommission werden von dem Gemeinderat bzw. dem Gemeindeausschuß und der örtlichen VdGB gewählt. Den Vorsitzenden der Gemeindekommission wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

4. Die Aufgaben der Gemeindekommission bestehen in der Auswahl und Feststellung der im Gebiete der Gemeinde in Frage kommenden Flächen nach Maßgabe des von der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreises für die Ackerlandgewinnung auferlegten Solls. Erstreckt sich eine Fläche auf zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen, so ist die Gemeindekommission zuständig, in deren Gebiet die größere Teilfläche liegt.

Der Kreiskommission obliegt als beratendes Organ die Überwachung des Fortschrittes der Arbeiten in den einzelnen Gemeinden.

Bei etwaigen Einsprüchen der Grundeigentümer oder der Gemeinden hat der Rat des Kreises vor der Entscheidung über den Einspruch die Kreiskommission zu hören.

Die Aufgabe der Landeskommission besteht als beratendes Organ in der Überwachung der Durchführung des Planes im Landesmaßstab.

Bei etwaigen Einsprüchen der Kreise hat die Landesregierung vor der Entscheidung über diese Einsprüche die Landeskommission zu hören.